

BSA Münster

Urteil vom 30.10.2018

Verurteilung wegen grober Unsportlichkeit, weil der Beschuldigte bei der andro WTTV-Cup-Turniere in 15 Fällen bewusst verloren hat.

Der Beschuldigte hat im angeklagten Zeitraum an 12 Turnieren der andro WTTV-Cupserie teilgenommen. Bei der Auswertung der Turniere wurde festgestellt, dass er bei diesen Turnieren gegen Gegner verloren hatte, die ihm angesichts der TTR-Werte deutlich unterlegen waren und insoweit für den Beschuldigten eine Gewinnwahrscheinlichkeit zwischen 98 % und 100 % gegeben war. Dennoch verlor der Beschuldigte absichtlich 15 Spiele, um den TTR-Wert unterhalb der Grenze von 1800 Punkten zu halten und dadurch Turnierspielklassen mit einem QTTR-Wert unter 1800 Punkte spielen zu können.

Der Beschuldigte hat eingeräumt, sich unsportlich und falsch verhalten zu haben. Die Niederlagen seien aber auf seine Alkoholisierung während der Spiele zurück zu führen.

Der Beschuldigte wurde wegen grober Unsportlichkeit in 15 Fällen schuldig gesprochen und für die Teilnahme an Turnieren der andro WTTV-Cupserie für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung gesperrt.

Der BSA Münster ist im Ergebnis dem Antrag des Kontrollausschusses gefolgt, weil zur Überzeugung des Spruchausschusses feststand, dass der Beschuldigte 15 Spiele absichtlich verloren hatte. Der Erklärung, wegen des Alkoholkonsums verloren zu haben, sei nicht zu folgen, weil der Beschuldigte bei den übrigen Meisterschaftsspielen und Turnieren im vergleichbaren Zeitraum niemals wegen überhöhten Alkoholkonsums aufgefallen war. Zudem könne man bei 15 verlorenen Spielen nicht mehr von bloßen „Ausrutschern“ sprechen, sodass sportliche Niederlagen unwahrscheinlich seien.

Allerdings hätte der Beschuldigte auch dann eine grobe Unsportlichkeit begangen, wenn er vor seinen Spielen Alkohol getrunken hätte und deshalb nicht mehr in der Lage war, in seiner normalen Stärke zu spielen.

Im Ergebnis erfüllt das absichtliche Verlieren gegen deutlich schwächere Gegner den Tatbestand der groben Unsportlichkeit (§ 6 RuVO), da insoweit die TTR-Werte verzerrt werden. Zugunsten des Beschuldigten war zu berücksichtigen, dass er bislang disziplinarrechtlich unauffällig war und das unsportliche Verhalten zumindest eingeräumt hatte. Zu seinen Lasten wurde die erhebliche Anzahl der bewusst verlorenen Spiele angeführt und die Tatsache, dass auch andere Turnierteilnehmer die auffälligen Ergebnisse mitbekommen haben, weshalb eine deutliche Sanktion erforderlich war. Insoweit war nach Auffassung des BSA Münster eine Turniersperre für die o.g. Turnierserie für 6 Monate ab Rechtskraft tat- und schuldangemessen.